

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Maschinen- und Anlagenführer/-in, Schwerpunkt Textiltechnik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1 BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)

- ☐ a) Werkstoffe identifizieren und nach Verwendungszweck unterscheiden
- ☐ b) Betriebs- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auswählen und verwenden

2 BBP 2: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Nr. 6)

- ☐ a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten
- ☐ b) technische Unterlagen und Grundbegriffe der Normung anwenden
- ☐ c) Skizzen erstellen
- ☐ d) produktionstechnische Daten nutzen, Arbeitsergebnisse dokumentieren
- ☐ e) betriebliche Vorschriften beachten
- ☐ f) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden
- ☐ g) Daten eingeben, sichern und pflegen, Vorschriften zum Datenschutz beachten

3 BBP 3: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)

- ☐ a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele im eigenen Arbeitsbereich festlegen
- ☐ b) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge auswählen
- ☐ c) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten

4 BBP 4: Prüfen (§ 4 Nr. 8)

- ☐ a) Prüfverfahren und -mittel nach Verwendungszweck auswählen
- ☐ b) Prüfungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Toleranzen durchführen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 151) geändert worden ist

- ☐ c) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten
- ☐ d) Korrekturmaßnahmen einleiten

5 BBP 5: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)

- ☐ a) manuelle und maschinelle Fertigungstechniken unterscheiden und auswählen
- ☐ b) branchenspezifische Fertigungstechniken anwenden
- ☐ c) Werkstoffe auswählen und nach technischen Unterlagen bearbeiten
- ☐ d) Arbeitsergebnisse prüfen, dokumentieren und bewerten

6 BBP 6: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)

- ☐ a) Methoden des Steuerns und Regelns unterscheiden
- ☐ b) Überwachungseinrichtungen nach Aufbau und Funktion unterscheiden

7 BBP 7: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)

- ☐ Produktionsmaschinen und -anlagen hinsichtlich der Funktion und des Einsatzes unterscheiden

8 BBP 8: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)

- ☐ a) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Produkte transportieren und lagern
- ☐ b) Wert- und Reststoffe sammeln, trennen und lagern

9 BBP 9: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)

- ☐ Werkzeuge, Maschinen und Anlagen nach Vorgaben kontrollieren und warten

10 BBP 10: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 14)

- ☐ Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Textiltechnik“

1 BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)

- ☐ a) Mustervorlagen analysieren, Konstruktionstechniken und Produktmerkmale bestimmen
- ☐ b) Faden- und Flächenkonstruktionen normgerecht darstellen, insbesondere Bindungen und Bindungselemente
- ☐ c) Auswirkungen von Fasereigenschaften auf Produktionsprozesse der Faden- und Flächenerzeugung darstellen

2 BBP 2: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)

- ☐ a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen
- ☐ b) Arbeitsabläufe mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen

3 BBP 3: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)

- ☐ a) technische Patronen oder Schablonen auf technische Durchführbarkeit prüfen oder Konstruktionstechniken für die Faden- und Flächenerzeugung anwenden
- ☐ b) Techniken zum Verändern von Oberflächenstrukturen und von Produkteigenschaften anwenden
- ☐ c) technische Vorgaben produktionstechnisch umsetzen

4 BBP 4: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)

- ☐ a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen
- ☐ b) Änderungen von Produkteigenschaften an Maschinen und Anlagen steuern

5 BBP 5: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)

- ☐ a) Produktionsmaschinen und -anlagen nach Vorgaben rüsten und umrüsten
- ☐ b) Mehrstellenarbeit rationell organisieren
- ☐ c) Musterungs- oder Verfestigungssysteme prüfen und korrigieren
- ☐ d) Warenausfall prüfen und optimieren
- ☐ e) Prozessdaten einstellen und optimieren
- ☐ f) Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen
- ☐ g) Produktionsprozesse nach Verfahrensparametern überwachen
- ☐ h) Störungen und Abweichungen sowie deren Ursachen feststellen, beseitigen und Beseitigung veranlassen
- ☐ i) Maschinen und Anlagen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren

6 BBP 6: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)

- ☐ a) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich überwachen und sicherstellen
- ☐ b) Störungen im Materialfluss feststellen und beseitigen, Materialfluss optimieren

7 BBP 7: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)

- ☐ a) Austausch von Verschleißteilen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung durchführen und veranlassen

- ☐ b) instand gesetzte Maschinen und Anlagen auf Betriebsbereitschaft prüfen und in Betrieb nehmen

8 BBP 8: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 14)

- ☐ a) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrekturmaßnahmen einleiten
- ☐ b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen
- ☐ c) Arbeiten kundenorientiert durchführen
- ☐ d) produktions- und instandsetzungstechnische Daten dokumentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in